

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Bönebüttel

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39 „Sonstiges Sondergebiet Entsorgungshof“ der Gemeinde Bönebüttel für das Gebiet „westlich 'Börringbaumer Weg', nördlich der Straße 'Husberger Moor' (B 430) sowie östlich und südlich landwirtschaftlicher Flächen“

- **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 26.06.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 „Sonstiges Sondergebiet Entsorgungshof“ der Gemeinde Bönebüttel für das Gebiet „westlich 'Börringbaumer Weg', nördlich der Straße 'Husberger Moor' (B 430) sowie östlich und südlich landwirtschaftlicher Flächen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 39 tritt mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist von einer Woche nach Erscheinen dieser Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Neumünster, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, Brachenfelder Straße 1 - 3 (Erdgeschoss) während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich werden der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 39, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse www.gemeinde-boenebuettel.de/planen-bauen/bebauungsplaene eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formfehler sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen sowie auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird hingewiesen.

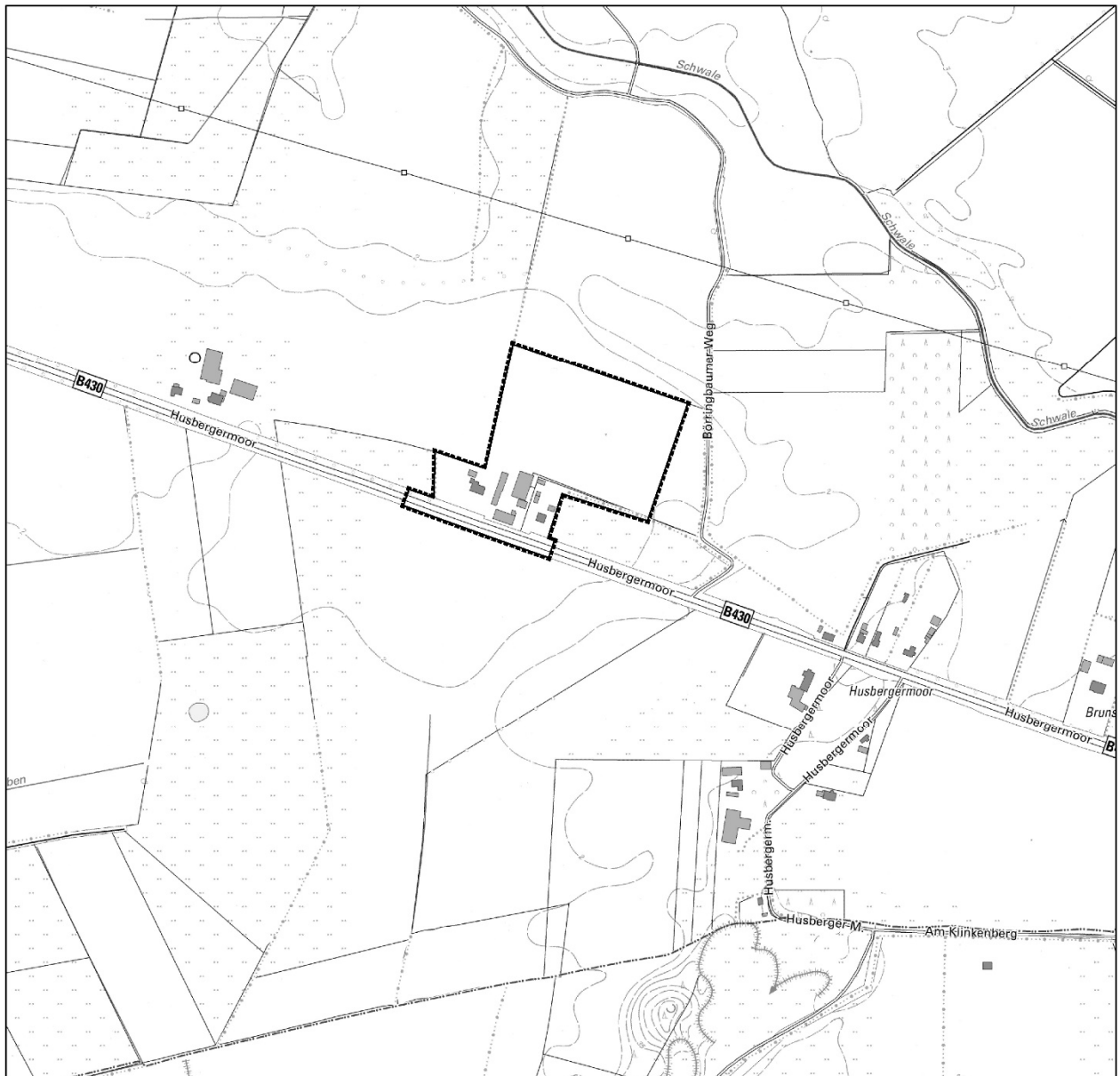
Diese Bekanntmachung wird zeitgleich mit dem Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Internet unter der Internetadresse www.gemeinde-boenebuettel.de bereitgestellt und kann dort über die Schaltfläche „**Veröffentlichungen**“ aufgerufen werden.

Bönebüttel, den 04.12.2023

Der Bürgermeister
gez. Jan Stölten

Anlage: Übersichtskarte o. M.

Übersichtsplan: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 „Sonstiges Sondergebiet Entsorgungshof“ der Gemeinde Bönebüttel für das Gebiet „westlich 'Börtingbaumer Weg', nördlich der Straße 'Husberger Moor' (B 430) sowie östlich und südlich landwirtschaftlicher Flächen“ (mit schwarzer Balkenlinie umrandet), verkleinert o. M.



Neumünster, den 04.12.2023

Im Auftrag
gez. Karstens